



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Der Reichs-Städtischen Relation über selbige Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
August.

Erwegung, viele in den Gedanken stünden, ob hätte man Kayserlicher Seiten, wegen Spanien zum Frieden schlechten Lust: da deme also wäre, stünde zu consideriren, ob nicht die Herren Kayserlichen aus der allhier vorgehenden Subscription einen Prætext gewinnen würden, den Frieden-Schluss ex capite, daß man Ihre Kayserliche Majestät verschimpffet, allerdings auszuschlagen; Potentaten thäten nichts höhers, als den Respect achten, und ob sie schon jeweilen an Land und Leuten Schaden verschmergeten; so könnten sie jedoch keinen Affront und Schimpff vertragen; der Kayser seye gleichwohl des Reichs Ober-Haupt, dahero seines Ermessens, das beste seyn würde, daß man die gedachte Subscription nacher Münster remittiren lassen; so hätte die Sache quoad Armistitium & reliqua, ihre Wichtigkeit; si non, so wäre das nechste, daß die Stände Ihre Kayserliche Majestät deswegen durch Schreiben ersuchten, und Dero Resolution erwarteten. Wann solche quoad approbationem & Subscriptionen willfährig erfolgte; so hätte das Werk gleichfalls seine Wichtigkeit: Sollten sich aber Ihre Kayserliche Majestät in Contrarium resolvirten; so würde alsdann eine schwehre Frage entstehen, und davon zu reden seyn, was zu thun? Würde es nun zum besagten Schreiben an Kayserliche Majestät gelangen, könnte auch pari passu an allerseits Generalitäten zu dem Ende geschriben werden, daß sie sich unbelängt, und biß zu Einlangung der Kayserlichen Resolution, derer Conditionen, quibus Armistitium fieri debeat, vergleichen möchten, damit, sobald solche Resolution willfährig einlangte, das Armistitium exequirt werden könnte. Wann aber Ihre Kayserliche Majestät die Approbation und Subscription ausschlugen; so könnte Se. Excell. nicht sehen, wie sich eo casu ein Armistitium würde practiciren lassen. Von einem particulari liesse sich nicht wohl reden, dann es würde Chur-Bayern Durchlaucht ihre Bölscher nicht abhandeln, noch die umhabende Plätze abtreten wollen, so lang die Kayserlichen und beyder Cronen Arméen an den Frontiren ihrer Lande stünden. Nos haben es ad referendum angenommen etc.

1648.
August.

N. III.

Communic. Den 7. Sept. Ao. 1647.

Montags den ^{28. Aug.}_{7. Sept.} 1648.N. III.
Der Reichs-
Städtischen
Relation, über
selbige Er-
klärung.

Als man Herrn Salvio das, bey den Worten: *omnesque & singulos, ullus, & nunquam*, geänderte Concept wiederum zu Handen gestellet und dabey gebethen, selbiges Herr Graff Servient nicht allein zu lieffern, sondern auch das ganze Werk dahin zu dirigiren, daß man zum Schluss darin gelangen, und mit den Herren Kayserlichen sie zu einem gleichmäßigen zu disponiren, reden möge: hat er geantwortet, er könnte leicht ermessen, das allerhand Bedencken bey dem Aufsatz vorgefallen seyn, hörte aber gern, das die Stände aus Liebe den Frieden zu befördern, sich so weit accommodiret haben, und weilen die Aenderung mehr in formalibus als substantialibus bestehet, zweiffelte er ganz nicht, Herr Graff Servient würde damit zu frieden seyn. Wollte demnach mit demselben reden, und weisen er sich erkläret, das Directorium alsdann wissen lassen. Wann auch noch etwas weiters wäre, so zur Wichtigkeit zu bringen, wollte er dasselbe auf empfangene Nachricht, gleichergestalt in Acht nehmen. Darauf nächst gebührender Dancksagung ihm auch die Aenderung des Verlic. *Salvis tamen iis &c.* auf folgende Maas recommendiret worden: Nequaquam tamen officiant ullumve creent præjudicium Christianissimo Regi ejusque Satisfactioni, quæ in Instrumento Casareo-Svedico de Rege Catholico, de Duce Lotharingæ & inter Austriacos titulos de Alfatia commemorantur. So er ebenmäßig in gutem Recommendat zu halten versprochen und noch ferners gefragt, wie man es nicht allein mit der Subscription, sondern auch auf den Fall, da die Herren Kayserlichen nicht fort wollten, zu halten gesimmet seye.

Auf

1648.
August.

Auf das erste ward geantwortet, man hätte davon nicht geredet, vermeinte aber es könnte selbige, durch die Secretarios Legationis geschehen: was allhie gehandelt werde, sey zwar obligatorium respectu Statuum, ratione Imperatoris aber nur preparatorium. Denn man könne Ihre Majestät eben so wenig obligiren, als die Stände gutheissen würden, wann es Ihre Majestät thun wollten. Die andere Frage komme auch etwas zu frühe, man wolle nicht verhoffen, das die Herren Kayserlichen oder Ihre Majestät dasjenige improbiren und verwerffen werden, was den Reichs-Verfassungen gemäß sey.

1648.
August.

Herr Salvius sagte, er hätte mit Herrn Graff Servient aus der ersten Frage auch geredet, und weils grosse Herren ehe Schaden, dann Schimpff vertragen könnten, wäre seine Meinung, man thäte nicht uneben, wann mit den Herren Kayserlichen hieraus communiciret würde. An Seiten der Cron Schweden begehrte man Ihre Majestät nicht zu verschimpffen, dahin die Herren Kayserlichen gegenwärtige Tractaten ansehen. Wiedrigen falls, wann sie nicht Lust zum Frieden haben, werde ihnen dieses procedere zum Prætext des Aufsenhalts gewaltig dienen, vermeyne, das es dereuthalten nicht wohl verbleiben könne. Herr Graf Servient habe sein hiebleiben auch damit entschuldiget, das die Handlung allein preparatorie angehen sey. Der andern Frage Erörterung hielt er nicht für unzeitig, weilen zu besorgen, die Herren Kayserlichen werden das Werck an Ihre Kayserliche Majestät verweisen und vor Erörterung der Spanischen Tractaten sich nichts erklären wollen, besondern nachdem Don Penderanda rund gesagt, non esse errorem, sed insaniam, wann man das für halten wolle, das Ihre Kayserliche Majestät den Deutschen Frieden ohne den Spanischen schliessen werde. Beruhet also das Werck auf endliche Herrn Graffen Servients Erklärung.

N. IV.

Dictat. 31. Aug. st. v. Anno 1648.
per Mogunt.

Mittwoch den 9. Sept. st. n. Ao. 1648.

N. IV.
Relation
über die Ver-
richtung bey
Salvio und
Servient in
puncto Affi-
rentiz.

Haben die Deputirte dem Königlich-Schwedischen Gesandten Herrn Salvio nechst gebührender Dancksagung der auf sich genommenen wohlmeinenden Interposition, referiret, das die allhier anwesende tractirende Stände verheisset hätten, es sollten die Wort: *Electores, Principes, & Status*, von Herr Comte de Servient acceptirt worden seyn, dieweil aber Se. Excell. auf dem: *ullus* so stark bestünde, so wolle man zwar dessen Insercion, jedoch anders nicht, als mit dem ausdrücklichen Reservato bewilliget haben, das hiedurch Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Hochfürstlichem Hause Oesterreich keinesweges vorgegriffen, sondern derselben Consens vorbehalten seyn solle, mit Bitte, Ihre Excell. Herrn Königlich-Französischen Legatum nummehrs auch disponiren wollten, das er die Clausula: *salvis &c.* dem jüngst extrahirten Auffsat gemäß, bewillige.

Hierauf liesse sich wohlgedachter Herr Salvius in Antwort dahin vernehmen, das bemeldtes Wort: *ullus*, nicht hätte præterit werden können, massen nervus & cardo totius negotii darin bestehet, und sonsten das Haus Oesterreich in gegenwärtige Burgundische Kriege assistiren könnte, welches des Herrn Comte Servients Intention, und der Stände vorgesehener Bewilligung ganz zuwieder lauffe. Das Reservat betreffend, da hätte zwar Se. Excell. per discursum de Cæsaribus debito respectu geredet, falls aber Ihre Majestät und die Münsterischen Stände und Gesandtschafften keinen Frieden haben wollen, so wäre man gleichwohl amore Pacis vorzugreifen schuldig, worüber gegenwärtiger Gesandten Resolution, um dieselbe dem Herrn Comte Servient zu communiciren, begehret, oder es könnten bey dessen Excell. die Stän-

Sechster Theil.

Dy 2

de